

Jeder ordentliche Geschäftsmann weiß, wann und in welcher Höhe ihm ein Wechsel zur Bezahlung vorgelegt werden wird. Bei der Buchführung muß natürlich jede Akzeptation, Girierung usw. eines Wechsels genau verbucht werden. Wird nun am Verfalltage ein Wechsel zur Bezahlung überhaupt nicht vorgelegt, so kann der Akzeptant nach Ablauf der zweitägigen Protestfrist die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht niederlegen. — Für die Einziehung mittels Postauftrages ist noch zu beachten, daß dies nur bei Wechselsummen bis 800 M. zulässig ist, für höhere Beträge übernimmt die Post nicht die Einkassierung.

Nun der „Protest“, von dem wir oben wiederholt sprachen, dessen Wesen wir aber noch näher erklären müssen. Unter „Protest“ versteht man eine öffentliche Urkunde, in der dem Wechselinhaber zur Verfolgung seiner Wechselansprüche (seiner Regreßansprüche) bescheinigt wird, daß er selbst den Wechsel vorschriftsmäßig nach dem Gesetz vorgelegt hat, daß er aber von dem Bezogenen die Wechselleistung nicht erhalten konnte. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten oder einen Postbeamten aufgenommen werden. Zeugen oder Protokollführer sind dabei nicht nötig, wie überhaupt die neuesten Änderungen des Wechselrechtes aus dem Jahre 1908 zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs den Protest möglichst zu vereinfachen suchten.

Im Nichtzahlungsfall muß, wie oben schon gesagt, der Protest spätestens am zweiten Tage nach der Fälligkeit erhoben werden. Wird dieser Termin versäumt, so verliert der Wechselinhaber seine Ansprüche gegen den Aussteller und alle Indossanten des Wechsels, nur an den Akzeptanten kann er sich dann noch halten. Ist es ein Domizilwechsel, so verliert er seine Ansprüche nach strengem Wechselrecht auch gegen den Akzeptanten. Was muß nun solche Protesturkunde enthalten? Das Gesetz schreibt vor: In dem Protest ist aufzunehmen 1. der Name oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird (also in unserem Beispiele für Hans Kahl und gegen Friedrich Leinweber); 2. die Angabe, daß die Person, gegen welche protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung (also der Zahlung oder des Akzeptes usw.) aufgefordert wurde, oder daß sie nicht angetroffen wurde, oder daß ihr Geschäftslokal oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen. Unsere Kollegen erfahren hieraus zum Teil schon indirekt, welche Schwindereien mit Wechseln vorkommen. Davon sprechen wir später noch. 3. Die Angabe von Ort und genauem Datum, an welchem die Aufforderung geschehen und erfolglos versucht wurde. 4. Im Falle der Ehrenannahme des Wechsels (von der wir weiter unten noch sprechen) oder einer Ehrenzahlung die Angabe, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wurde.

Der aufnehmende Protestbeamte unterzeichnet den Protest und versieht ihn mit seinem Amtssiegel. Die näheren Vorschriften des Gesetzes über Formalien, die der Protestbeamte zu beachten hat, interessieren hier nicht. Die Protestaufnahme spielt sich in der Weise ab, daß der Protestbeamte sich auf den Antrag des Protestierenden Hans Kahl in das Geschäftslokal oder die Wohnung des Leinweber begibt. Falls er keines von beiden ermitteln könnte, würde er die Hilfe der zuständigen Polizeibehörde zur Feststellung der Adresse in Anspruch nehmen. Er fordert Leinweber oder seinen anwesenden Vertreter unter Präsentation des Wechsels zur Zahlung auf und nimmt dann die Antwort und alles weitere Nötige nach den obigen Gesetzesvorschriften auf. Bietet Leinweber ihm volle Zahlung einschließlich der entstehenden Kosten an, so ist keine Protesturkunde mehr nötig.

Von dem aufgenommenen Protest behält der Beamte eine beglaubigte Abschrift zurück, ebenso eine Inhaltsangabe alles Wesentlichen aus dem Wechsel, beides muß er von allen Wechseln, bei denen er Protest aufzunehmen hat, geordnet aufbewahren. Proteste sollen nur in der

Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends erhoben werden. Außerhalb dieser Zeit kann die Protesterhebung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Person, gegen welche protestiert wird (Leinweber) erfolgen. Wir sprachen bisher nur vom „Protest mangels Zahlung“ und vom „Protest mangels Annahme“. Das sind auch die beiden häufigsten. Der „Protest mangels Annahme“ kann erhoben werden, wie schon oben erwähnt, wenn der Bezogene das „Akzept“, die „Annahme“, verweigert. Auf Grund dieses Protestes sind die Indossanten und der Aussteller verpflichtet, genügende Sicherheit dafür zu leisten, daß die Bezahlung des Wechselbetrages und der entstandenen Protestkosten am Verfalltag erfolgt. Dasselbe gilt auch, wenn der Bezogene nur für einen Teilbetrag den Wechsel „angenommen“ hat, und zwar für den nicht „angenommenen“ Rest. Die erforderliche Sicherheitssumme kann bei Gericht niedergelegt werden. Da nun jeder Inhaber des Wechsels berechtigt ist, die noch nicht geschehene Akzeptierung nachzufordern, so kann auch jeder den „Protest mangels Annahme“ erheben lassen.

Verweigert ein Bezogener eines Zeitsichtwechsels das Datum der Vorzeigung zu seinem Akzept bei Präsentation hinzuzufügen, um so den Verfalltag festzulegen (vergleiche das im vorigen Artikel über Zeitsichtwechsel Gesagte), so kann der Inhaber des Wechsels ebenfalls Protest erheben lassen, um so urkundlich festzustellen, daß der Wechsel rechtzeitig präsentiert worden ist. — Wir sprachen ebenfalls in voriger Nummer von der Bedeutung der Prima-, Sekunda- und Tertiawechsel, und davon, daß die akzeptierte Prima dem Inhaber der indossierten Sekunda herauszugeben ist, und daß Prima und Sekunda dann verbunden werden. Wird die Herausgabe der Prima verweigert, so kann der Inhaber eines Duplikates ebenfalls durch Protest feststellen lassen, daß das zum Akzept versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt wurde und daß auch auf das Duplikat „Annahme“ oder „Zahlung“ nicht zu erlangen war. Ist der Bezogene nicht auffindbar, so kann auch ein „Abwesenheitsprotest“ auf die bekannte Art erlangt werden.

Wir schilderten oben an unserem Beispiel Schneider-Leinweber kurz den praktischen Verlauf des „Regreßes“ und sehen, daß man unter „Regreß“ die Heranziehung aller Vormänner des Wechselinhabers zur Erfüllung der Wechselpflicht versteht, welche von dem Bezogenen (Leinweber) nicht zu erreichen war. Dazu sind noch einige rechtliche Bemerkungen zu ergänzen. Um Regreß zu nehmen, muß man eine Protesturkunde haben, sonst geht es nicht. Der Regreß kann „auf Sicherstellung“ und „auf Zahlung“ genommen werden.

Wurde ein Wechsel überhaupt nicht oder nur auf einen Teilbetrag akzeptiert, so kann Regreß auf Sicherstellung genommen werden. Das kann aber auch geschehen, wenn der Akzeptant unsicher ist. Verweigert Leinweber das Akzept oder gibt er nur ein Teilakzept, so erhebt Hans Kahl Protest mangels Annahme und verlangt mit diesem vom regreßpflichtigen Vormann (Neustädter Bank) Sicherheit, daß am Verfalltag der ganze Betrag nebst Kosten gezahlt wird. Dazu kann er sich aber auch jeden anderen Vormann aussuchen. Den Wechsel braucht er beim Verlangen auf Sicherstellung nicht aus der Hand zu geben, sondern nur den „Protest mangels Annahme“. Wird der Wechsel nachträglich voll akzeptiert oder erlischt der Wechsel, weil Zahlung erfolgte u. dgl., so bekommt der Vormann natürlich seine Sicherheit zurück.

Wann ist nun der Regreß wegen „Unsicherheit des Akzeptanten“ möglich? Als unsicher gilt der Akzeptant, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder er seine Zahlungen eingestellt hat, oder wenn nach Ausstellung des Wechsels bei ihm fruchtlos gepfändet wurde. Wenn es mit Leinweber so steht, dann erscheint es in der Tat fraglich, ob Kahl sein Geld bekommt. Ist schon wegen „Protestes mangels Annahme“ Sicherheit gestellt, so wird diese trotz etwaiger „Annahme“ nun natürlich nicht zurückgezahlt. Ist aber noch keine Sicherheit da, so wird